

Checkliste: Einigungsstelle - Anrufung durch den Arbeitgeber

Aufgaben	Was ist zu tun?	Erledigt
Anrufung zulässig?	<ul style="list-style-type: none"> • Zunächst muss die Einigungsstelle auf Ihre Zuständigkeit überprüft werden (§ 76 BetrVG) • Bei Unzulässigkeit Scheitern der Verhandlungen? 	<input type="checkbox"/>
Angebot	<ul style="list-style-type: none"> • Bieten Sie Ihrem Arbeitgeber ein Angebot über Verhandlungen an 	<input type="checkbox"/>
Belegschaft informieren	<ul style="list-style-type: none"> • Teilen Sie der Belegschaft die Anrufung einer Einigungsstelle über den Arbeitgeber mit, den aktuellen Stand der Verhandlungen mit und die sich kommenden Diskrepanzen mit 	<input type="checkbox"/>
Vorschlag über Vorsitz der Einigungsstelle beurteilen	<ul style="list-style-type: none"> • Suchen Sie nach Informationen über die Person bei Rechtsanwälten, anderen Betriebsräten oder Gewerkschaften • Haben Sie Probleme mit dem Vorschlag bzw. sind Sie damit nicht einverstanden: <ul style="list-style-type: none"> ○ Suchen Sie Argumente gegen den Kandidaten und finden Sie einen Gegenkandidaten ○ Schlagen Sie Ihrem Arbeitgeber einen Gegenvorschlag vor • Ist der Vorschlag für Sie in Ordnung, gehen Sie zum nächsten Schritt über 	<input type="checkbox"/>
Vorschlag bewerten	<ul style="list-style-type: none"> • Sind Sie mit der Anzahl der Beisitzer zufrieden? • Ist die Anzahl ausreichend? (Grundsätzlich: Umso schwieriger die Situation ist, desto mehr Beisitzer sind notwendig) • Schlagen Sie Ggf. eine höhere Anzahl der Beisitzer vor 	<input type="checkbox"/>

Verhandlung	<ul style="list-style-type: none">• Verhandeln Sie mit Ihrem Arbeitgeber über die Besetzung der Einigungsstelle• Sind die Verhandlungen gescheitert erfolgt die Anrufung des Arbeitsgerichts<ul style="list-style-type: none">○ Berufen Sie eine Betriebsratsitzung ein○ Erstellen Sie eine Beschlussvorlage mit folgendem Inhalt:○ Der Vorschlag des Arbeitgebers über die Besetzung der Einigungsstelle wird abgelehnt, mit der Absicht, das Arbeitsgericht anzurufen (§§ 98 ArbGG, 76 Abs. 2 BetrVG)○ Anwalt bzw. Gewerkschaft wird auf Arbeitgeberkosten beauftragt○ Das Verfahren wird vor dem Arbeitsgericht durchgeführt (wegen des Betriebsverfassungs-Reformgesetzes wurde das Verfahren angetrieben)• Sind die Verhandlungen erfolgreich, kann das Verfahren vor der Einigungsstelle eingeleitet werden	□
--------------------	---	---